Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1270

29. 11. 77

Sachgebiet 612

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

A. Problem

Der im Interesse einer sparsamen Verwendung von Primärenergie gebotene Einsatz von Dieselmotoren zur Stromerzeugung bei gleichzeitiger Ausnutzung der dabei anfallenden Wärme ist wegen der hohen Mineralölsteuerbelastung des in Dieselmotoren verwendeten Kraftstoffs wettbewerbsmäßig benachteiligt.

B. Lösung

Die Mineralölsteuerbelastung von Kraftstoff, der in ortsfesten, mit Dieselmotoren betriebenen Anlagen zur Stromerzeugung verwendet wird, wird der Belastung des zum Antrieb von Gasturbinen verwendeten Kraftstoffs gleichgestellt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Zusätzliche Steuerausfälle entstehen nicht, da Stromerzeugungsanlagen im Dauerbetrieb wegen der Steuerbelastung derzeit praktisch nicht mit Dieselmotoren betrieben werden und da deshalb aus diesem Verbrauchszweck Steuereinnahmen nicht vorhanden sind.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

In § 8 Abs. 2 Satz 1 des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) werden die Worte „zum Antrieb von Gasturbinen in ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung" durch die Worte „zum Antrieb von Verbrennungsmotoren und von Gasturbinen in ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung, zur Wärmegewinnung" ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Mineralölsteuergesetzes 1964 erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 29. November 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Eine sparsamere Verwendung der Primärenergie ist eines der wichtigsten Anliegen der Energiepolitik.

Der Kraft-Wärme-Kopplung, d. h. der Stromerzeugung bei gleichzeitiger Ausnutzung der dabei anfallenden Wärme, kommt dabei eine erhebliche Bedeutung zu, weil hierdurch die Ausnutzung der Primärenergie auf fast das Doppelte gesteigert werden kann.

Dies gilt sowohl im Bereich großer Kraftwerksanlagen, die in der Regel mit Dampfturbinen betrieben werden, wie auch für kleinere Kraftwerke, bei denen als krafterzeugende Maschinen Verbrennungsmotoren (Diesel- Gasmotoren und Gasturbinen) zum Einsatz kommen.

Wenn auch diese kleineren Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme die Großanlagen in unserem Lande nicht ersetzen können, so können sie doch ein wichtiges ergänzendes Mittel einer rationellen Energienutzung sein. Dies nicht nur, weil Verbrennungsmotoren nach wie vor den höchsten Energieausnutzungsgrad aller Kraftmaschinen erreichen, sondern weil darüber hinaus die dezentrale Aufstellung solcher Anlagen die erheblichen Kosten des Verteilungsapparates weitgehend überflüssig macht.

Ein entscheidendes Hemmnis für den Einsatz dieser Anlagen liegt jedoch darin, daß die Energieträger, die in mit Dieselkraftstoff betriebenen Kraftanlagen verwendet werden, steuerllch sehr stark belastet sind. Das Mineralölsteuergesetz sieht eine unterschiedliche Belastung von Mineralöl vor, je nach dem, in welcher technischen Anlage es zum Einsatz kommt. Wird das Mineralöl im Kessel eines Turbinenkraftwerks verbrannt, so liegt der Steuersatz bei 1,50 DM je 100 kg; wird dagegen das Mineralöl im Dieselmotor einer Stromerzeugungsanlage verbrannt, so kommt der volle Steuersatz von 49,65 DM je 100 kg zur Anwendung.

Dies hat zur Folge, daß in der Bundesrepublik praktisch kein wirtschaftlich arbeitendes Dieselkraftwerk betrieben werden kann, obwohl die hohe Leistungsfähigkeit und die hervorragenden Einsatzmöglichkeiten von Dieselkraftanlagen bzw. Blockheizkraftwerken in zahlreichen anderen Staaten bereits in der Praxis erprobt und bewiesen sind.

Durch die Änderung in § 8 des Mineralölsteuergesetzes wird erreicht, daß Dieselkraftstoff, der in Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung und mittelbar zur Wärmeerzeugung verwendet wird, hinsichtlich der steuerlichen Belastung demjenigen Mineralöl gleichgestellt wird, das in Turbinenkraftwerken verwendet wird.

Mißbräuche sind nach der Kennzeichnungspflicht für Heizöl nicht mehr zu erwarten.